

Social Media

🌐 Rechtliche Grundlagen



Übersicht



3 Urheberrecht und Recht am eigenen Bild

6 Was darf man mit Musik machen?

8 Wann darf man Fotos oder Videos veröffentlichen?

9 Handlungstipps



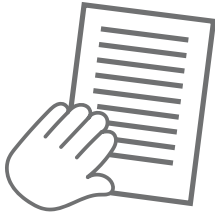
11 Urheberrechtsverletzung und Abmahnung

14 CC-Lizenzen und freie Inhalte

17 Beratungsstellen und Hilfsangebote

18 Weiterführende Informationsangebote

21 Impressum



Urheberrecht und Recht am eigenen Bild



Ob ein gepostetes Foto, das Cover des eigenen Lieblingsongs oder ein Tanzvideo auf einer Video-Plattform: Gerade im Internet können Kinder und Jugendliche mit dem Urheberrecht bzw. dem Recht am eigenen Bild in Konflikt kommen. Nahezu alles, was im Internet zu finden ist, ist entweder durch Persönlichkeitsrechte oder urheberrechtlich geschützt. Das betrifft nicht nur Musik, Fotos und Videos, sondern auch Texte und Ideen – sogenanntes „geistiges Eigentum“.

Was ist „geistiges Eigentum“?

Neben dem sogenannten „Sacheigentum“ an körperlichen Gegenständen gibt es auch das Konzept des „geistigen Eigentums“. Es bedeutet, dass eine Person das ausschließliche Recht an einem immateriellen, also nicht „anfassbaren“, Gut hat. Das kann eine Geschichte, ein Lied, eine Zeichnung oder auch eine technische Erfindung sein. Auch für geistiges Eigentum gilt, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer mit ihm machen kann, was sie oder er will. Sie oder er darf z. B. entscheiden, ob ein aufgenommenes Foto auf einer Plattform veröffentlicht werden darf oder nicht. Für den Schutz von geistigem Eigentum gibt es eigene Gesetze, z. B. Patent- und Markenrechte, vor allem aber das Urheberrecht.

Was ist das Urheberrecht?

Jede Person, die schöpferisch etwas erschafft, ist Urheberin bzw. Urheber, wie Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Texterinnen und Texter oder Autorinnen und Autoren. Sie alle haben das Urheberrecht an ihrem geistigen und schöpferischen Werk und dürfen entscheiden, was damit passiert. Das umfasst beispielsweise, wo und durch wen ein Werk veröffentlicht wird, ob es vervielfältigt wird und dass sie als Urheberin bzw. Urheber genannt und ggf. auch dafür bezahlt werden. Das Urheberrecht kann nicht übertragen werden und erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers.



Gesetzliche Regelungen

Alle Bestimmungen des Urheberrechts sind im deutschen Urheberrechtsgesetz geregelt. Die Rechtsnormen sind insbesondere das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)“ und das Recht am eigenen Bild, das im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunst-UrhG)“ fixiert ist (weitere Informationen unter: → www.gesetze-im-internet.de).



Was ist das Recht am eigenen Bild?

Jede Person besitzt das Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, jede Person kann selbst entscheiden, wer sie fotografieren oder filmen darf und ob die Fotos oder Videos veröffentlicht werden. Das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild sind eng miteinander verwoben: Eigene Bilder dürfen veröffentlicht werden, fremde nicht. (Im Porträt darf niemand ohne Zustimmung abgebildet werden.) Jeder darf bestimmen, ob er fotografiert wird und welche Fotos von ihm veröffentlicht werden.

Ausnahmen gibt es, wenn eine Person nur „Beiwerk“ eines Fotos ist und nicht im Mittelpunkt steht oder wenn es sich um eine prominente Person handelt. Solange sich Prominente (z. B. Sportlerinnen und Sportler, Schauspielerinnen und Schauspieler, Politikerinnen und Politiker) in der Öffentlichkeit aufhalten und z. B. nicht im privaten Garten, ist ihr Recht am eigenen Bild eingeschränkt. Sie dürfen fotografiert und die Fotos auch veröffentlicht werden. Das ist der Preis für ihre Prominenz.



Wann und wie dürfen Inhalte genutzt werden?

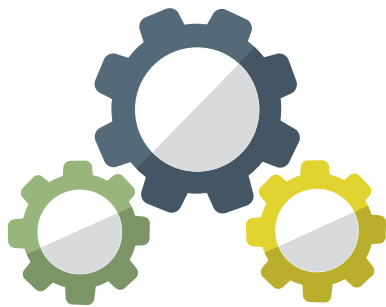
Wer ohne Erlaubnis Werke anderer ins Internet stellt, also öffentlich zugänglich macht, begeht eine Urheberrechtsverletzung und muss mit einer kostenpflichtigen Abmahnung rechnen (gemäß § 97a UrhG Unterlassungsverpflichtung und § 97 UrhG Schadensersatz). Eine Ausnahme bilden die Privatkopie oder das Zitat.

Was ist eine Privatkopie?

- Bei der Privatkopie darf man ohne Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers Musik oder Filme als Audio- oder Videoformate, z. B. in Form von MP3s, CDs oder DVDs für den privaten Gebrauch kopieren.
- Die Privatkopie darf an bis zu sieben Freundinnen und Freunde bzw. Familienmitglieder verschenkt werden.
- Wichtig: Dabei darf kein Kopierschutz umgangen werden und das Original darf nicht rechtswidrig sein, also keine jugendschutzrelevanten, strafbaren oder volksverhetzenden Inhalte enthalten.
- Computerprogramme und digitale Spiele dürfen nicht kopiert werden.

Was ist ein Zitat?

- Beim Zitat darf man das fremde Werk für eigene Zwecke nutzen, wenn man genau kennzeichnet, woher das Zitat kommt und den Namen der Urheberin oder des Urhebers angibt.
- Wichtig: Sinn und Inhalt des Zitats und der Gesamtzusammenhang dürfen nicht verändert werden.



Tipp

Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, sollte man möglichst alle Inhalte selbst erstellen oder gemeinfreie Werke bzw. Werke unter freien Lizenzen verwenden. Sogenannte „freie Werke“, dürfen auch von Menschen, die nicht Urheberin oder Urheber sind, unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden. Weitere Informationen dazu finden Sie im Handout **„CC-Lizenzen und freie Inhalte“** im Bereich „Angebote für Erziehungsberechtigte“ auf der Website.




Quellenangabe

Der Text basiert auf den Hintergrundinformationen der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grenzen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für weiterführende Schulen der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.



Was darf man mit Musik machen?

Das Urheberrecht ist sehr komplex, und für Kinder und Jugendliche oft schwer nachvollziehbar. Musik ist in ihrem Alltag dagegen allgegenwärtig. Da auch Musik vom Urheberrecht geschützt ist, können Sie sich mit Ihrem Kind am Beispiel der eigenen Musiknutzung der Frage annähern, was man machen darf und was nicht.

<p>Ist es erlaubt, mit dem Smartphone ein Musik-Konzert aufzunehmen, bei dem man Eintritt gezahlt hat?</p>	<p> Nein, Konzerte dürfen nicht mitgeschnitten bzw. gefilmt werden. Das steht meist schon auf der Eintrittskarte (Hausrecht der Veranstalter).</p>
<p>Ist es erlaubt, Songs bei Online-Videoplattformen (z.B. YouTube, Vevo, Vimeo) anzuhören ohne zu bezahlen?</p>	<p> Ja, Songs bei Online-Videoplattformen wie z. B. YouTube, Vevo oder Vimeo kostenlos anzuhören ist erlaubt.</p>
<p>Ist es erlaubt, den Lieblingssong nachzusingen und die eigene Version bei einer Online-Videoplattform (z. B. YouTube oder TikTok) hochzuladen?</p>	<p> Nein, Cover-Versionen dürfen nicht online veröffentlicht werden, an der Melodie und dem Text bestehen keine Urheberrechte.</p> <p>Ausnahme YouTube: Ja, man darf Cover-Versionen bei YouTube veröffentlichen, da YouTube mit der GEMA einen Vertrag geschlossen hat, aus dem sich die Einwilligung bzw. die GEMA-pflichtigen Songs ergeben. Voraussetzung: der Song wird eins-zu-eins nachgesungen, also ohne Änderung des Textes oder des Genres (z. B. Änderung einer Pop- in eine Reggae-Version).</p>

Ist es erlaubt, folgendes witziges Video ins Netz zu stellen?: Das Video zeigt einen jaulenden Hund. Im Hintergrund ist der aktuelle Sommerhit zu hören. Es sieht so aus, als würde der Hund den Song mitsingen.



Nein, man darf online nur Videos hochladen, wenn man für alle kreativen Leistungen des Videos die Urheberrechte hat. Das gilt auch für die Hintergrundmusik.

Ausnahme: Ja, bei einer Online-Videoplattform wie YouTube, die mit der GEMA einen Vertrag geschlossen hat (Voraussetzungen s. o.).

Wenn man die kostenlose Variante von einem Streaming-Dienst-Anbieter (wie Spotify) nutzt: Ist es erlaubt, die Zugangsdaten an die beste Freundin weiterzugeben? Sie könnte theoretisch ja auch selbst die kostenlose Variante bei sich installieren, ihre Eltern erlauben es aber nicht.



Nein, die Weitergabe von Passwörtern ist in den meisten Nutzungsbedingungen, so auch bei Spotify, ausdrücklich verboten. Grund hierfür ist, dass die kostenlose Version der App sich durch die Auswertung von Nutzungsdaten auf dem jeweiligen Handy finanziert.

Ist es erlaubt, einen Song bei einer kostenlosen Version eines Streaming-Dienst-Anbieters (z. B. Spotify) herunterzuladen, zu kopieren und an Freundinnen und Freunde zu verteilen?



Nein, eine Kopie kann als Privatkopie zum privaten Gebrauch und für bis zu sieben enge Freundinnen und Freunde erstellt werden, wenn die Quelle nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Das ist z. B. der Fall, wenn es die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters verbieten. Bei Spotify ist nur das Anhören erlaubt, nicht das Kopieren. Außerdem darf kein Kopierschutz umgangen werden.

Quellenangabe

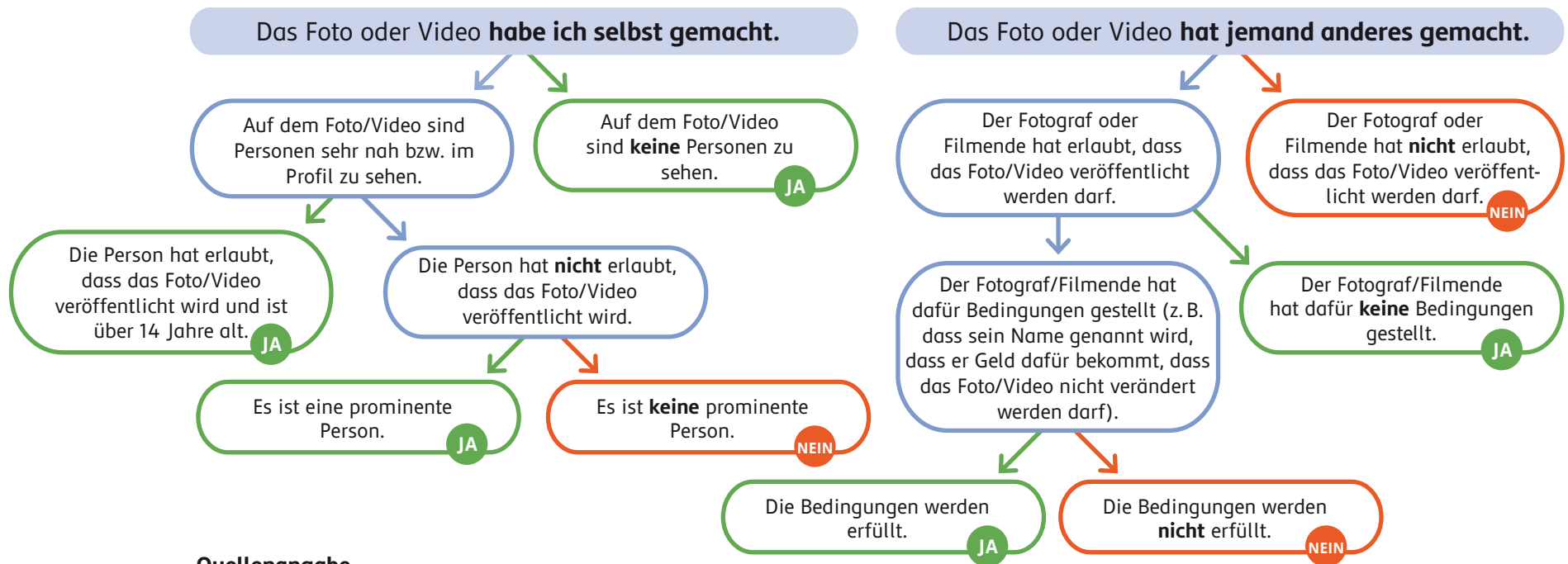
Der Text ist Bestandteil der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grenzen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für weiterführende Schulen der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuhrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.



Wann darf man Fotos oder Videos veröffentlichen?

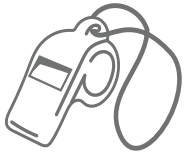
Bevor man ein Foto oder Video im Internet oder auf einem Social-Media-Angebot veröffentlicht, sollte man sich immer überlegen, ob man das auch darf. Das gilt bei eigenen Aufnahmen, aber auch bei Fotos oder Videos, die andere gemacht haben. Ausschlaggebend dafür ist das Persönlichkeitsrecht, genauer gesagt das Recht am eigenen Bild. Die untenstehende Grafik hilft dabei, schrittweise zu entscheiden, ob ein Foto oder Video im Internet bzw. auf einem Social-Media-Angebot veröffentlicht werden darf oder nicht.

Unter welchen Umständen darf ein Foto oder Video veröffentlicht werden?



Quellenangabe

Die Grafik basiert auf den Hintergrundinformationen der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Liken, posten, teilen – Social-Media-Angebote hinterfragen und sicher nutzen“ des Medienführerscheins Bayern für die Sonderpädagogische Förderung der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.



Handlungstipps

Technisch möglich bedeutet nicht gleich erlaubt

Im Internet sind Texte, Fotos, Musik oder Videos immer verfügbar und können häufig ohne großen Aufwand kopiert und gespeichert werden. Das heißt aber noch lange nicht, dass dadurch alle Nutzungsarten erlaubt sind. Gerade Kinder und Jugendliche sind sich in Sachen Urheberrecht oder Recht am eigenen Bild oft nicht ganz sicher, was erlaubt ist und was nicht. Grundsätzlich gilt: Alle Inhalte, die man nicht selbst erstellt hat (Fotos, Videos, aber auch Texte und Melodien), sind urheberrechtlich geschützt.

Die (Urheber)rechte anderer respektieren

Wer urheberrechtlich geschützte Inhalte verwenden und sie anschließend auch im Internet veröffentlichen möchte, muss die Urheberin oder den Urheber vorher fragen, ob sie oder er einverstanden ist. Rechtsverstöße sind keine Kavaliersdelikte. Abmahnungen für begangene Verstöße können sehr teuer werden. Daher sollten Sie Ihr Kind auf die Regelungen und auch mögliche Konsequenzen hinweisen.

Sich bewusst sein: online = öffentlich

Etwas ins Internet zu stellen, ist immer öffentlich. Das Internet ist nie privat, auch nicht, wenn entsprechende Privatsphäre-Einstellungen getroffen wurden. An allen Inhalten, die man selbst ins Internet stellt, müssen die Urheberrechte vorhanden sein. Im Gespräch mit Ihrem Kind können Sie diesen Umstand noch einmal verdeutlichen.

CC-Lizenzen oder freie Alternativen nutzen

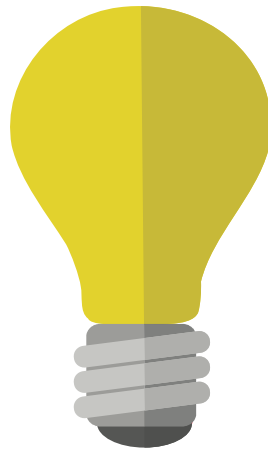
Werden Texte, Fotos, Videos oder Musik unter Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) verwendet, ist auf einen Blick zu sehen, unter welchen Bedingungen die Veröffentlichung im Internet möglich ist. Besprechen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind, welche CC-Lizenzen es gibt und was sie bedeuten. Unterstützung bietet das **„Handout: CC-Lizenzen und freie Inhalte“** unter „Social Media: Rechtliche Grundlagen“ im Bereich „Angebote für Erziehungsberechtigte“ auf der Website. Eine weitere Möglichkeit ist die Verwendung freier Inhalte bzw. Werke. Unter freien Werken versteht man fremde Werke, die Urheberinnen und Urheber anderen unter einer freien Lizenz oder ohne Lizenz, aber frei nutzbar, zur Verfügung stellen. Anregungen hierzu finden Sie in der **„Linkliste: Weiterführende Informationsangebote“**.

Eigene Inhalte verwenden

Am besten sollte alles, was ins Internet gestellt wird auch selbst erstellt sein. Denn wer es erstellt, hat die Urheberrechte und kann über die Nutzung entscheiden. Regen Sie Ihr Kind an, selbst kreativ zu werden und z. B. eigene Musik aufzunehmen – wenn Text und Melodie selbst gemacht sind, hat es auch die Rechte an seinem Werk. Ihr Kind kann sogar eigene CC-Lizenzen vergeben, die festlegen, inwieweit andere das Werk verwenden dürfen.

Die eigenen Rechte im Blick haben

Verwenden andere Nutzerinnen und Nutzer Inhalte, z. B. Ihres Kindes, ohne um Erlaubnis zu fragen, verletzen sie seine Rechte. Gleiches gilt auch für Veröffentlichungen von Fotos oder Videos Ihres Kindes, denen Sie und/oder Ihr Kind nicht zugestimmt haben. Sie können diese Nutzerinnen und Nutzer zunächst dazu auffordern, die Inhalte nicht mehr weiterzuverwenden und aus dem Internet zu nehmen. Je nach Ausmaß der Rechtsverletzung kann auch ein Rechtsbeistand helfen. Unterstützung und Anregungen finden Sie in der „**Linkliste: Beratungsstellen und Hilfsangebote**“ im Bereich „Rechtliche Grundlagen“.





Urheberrechtsverletzung und Abmahnung

Im Internet können Kinder und Jugendliche mit dem Urheberrecht bzw. dem Recht am eigenen Bild in Konflikt kommen. Vor allem, wenn fremde Inhalte im eigenen Social-Media-Profil veröffentlicht, verlinkt oder online gestreamt werden, können rechtliche Konsequenzen folgen. Wer etwa ein geschütztes Musikstück ungefragt kopiert, bearbeitet oder veröffentlicht, begeht einen Urheberrechtsverstoß und kann dafür haftbar gemacht werden. Um Urheberrechtsverstöße zu vermeiden, sollten bestimmte Dinge beachtet werden.



Urheberrechtsverletzung – was sind die Folgen?

Nahezu alles, was man im Internet findet – wie Texte, Musik, Fotos, Stadtpläne, Logos – ist urheberrechtlich geschützt. Wer ohne Erlaubnis Werke anderer ins Internet stellt, also öffentlich zugänglich macht, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Es gibt Personen, die speziell nach Urheberrechtsverstößen im Internet suchen. Mögliche Konsequenzen können sein:

- Forderung der Urheberin bzw. des Urhebers, die Inhalte aus dem eigenen Profil zu löschen.
- Eine (kostenpflichtige) Abmahnung, die dazu verpflichtet, solche Handlungen in Zukunft zu unterlassen (§ 97a UrhG; Unterlassungsverpflichtung).
- Eine (kostenpflichtige) Abmahnung mit Zahlungsaufforderung (§ 97 UrhG; Schadensersatzzahlung).





Abmahnung – was tun?

Wenn Sie oder Ihr Kind eine Abmahnung bekommen, sollten Sie schnell und korrekt handeln. Anderenfalls können hohe Kosten auf Sie zukommen. Handlungsmöglichkeiten sind z. B.:

- Mit Ihrem Kind besprechen, dass es mit einer Abmahnung unverzüglich zu Ihnen kommt (z. B. wenn die Abmahnung nicht als Brief, sondern als E-Mail an Ihr Kind kommt).
Grund: Als Anschlussinhaber können Eltern neben ihren Kindern auch in die Verantwortung genommen werden.
- Einen Screenshot erstellen und danach die abgemahnten Inhalte (zumindest vorsorglich) aus dem Netz löschen.
- Die Abmahnung prüfen (Was steht drin? Stimmt das? Wie viel soll man zahlen?).
- Bei Unsicherheiten, z. B. falls die Abmahnung nicht stimmt oder sehr teuer ist, einen Rechtsbeistand einschalten.



Haften Eltern für ihre Kinder?

Bei einer Urheberrechtsverletzung wird häufig auch gegen Sie als Eltern aufgrund verletzer Aufsichtspflicht oder als Anschlussinhaber rechtlich vorgegangen, beispielsweise, wenn Ihre minderjährigen Kinder über den Familien-PC im Internet gegen Urheberrechte verstoßen haben. Eltern haften aber nicht grundsätzlich für die Taten ihrer Kinder, wenn sie ihnen z. B. vorher ausdrücklich verboten haben, illegale Inhalte im Internet zu verbreiten. Dann geht es um die Haftung der Minderjährigen.

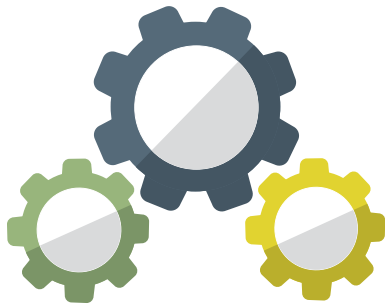
Ab wann haften Kinder bei Urheberrechtsverstößen?

Bis zum 7. Lebensjahr haften Kinder nicht. Zwischen sieben und 17 Jahren wird abgewogen, ob das minderjährige Kind sich der Verantwortung und möglicher Folgen bewusst war. Das nennt man „Einsichtsfähigkeit“ – sie kann auch widerlegt werden. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird eine fehlende Einsichtsfähigkeit aber immer schwerer nachzuweisen, deswegen werden sie auch öfter für einen Urheberrechtsverstoß belangt.

Wie können Urheberrechtsverstöße vermieden werden?

Es gibt Möglichkeiten, das Risiko (un)bewusster Urheberrechtsverstöße zu verringern. Grundsätzlich darf man nur ins Netz stellen, was selbst erstellt wurde oder woran man alle Rechte hat. Das bedeutet:

- Nur legale Streaming-Plattformen für Musik oder Videos nutzen, z. B. Amazon Prime, Netflix oder Spotify.
- Videos oder Musik bei Online-Videoplattformen (z. B. YouTube) nur ansehen bzw. anhören, nicht kopieren!
- Kennwörter für Streaming- oder Social-Media-Accounts nicht an andere weitergeben, das ist nach den AGB vieler Angebote nicht erlaubt. Außerdem kann so auch kein anderer im eigenen Account einen Verstoß begehen.
- Keine Inhalte eines Social-Media-Angebots auf einem anderen Angebot veröffentlichen, denn jede Plattform hat eigene Nutzungsbedingungen (z. B. verbietet TikTok das Posten von TikTok-Videos auf Instagram).
- Keine Konzerte mitfilmen und im Internet posten.
- Cover-Versionen von Songs dürfen nur mit Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers erstellt werden (mit Ausnahme von YouTube).
- Eigene Remixe oder Mashups sind nur für den privaten Gebrauch legal. Sobald sie online gepostet werden, muss man die Urheberrechte beachten. Werden für eigene Inhalte Musik, Bilder oder Videos verwendet, sollten sie daher lizenzfrei sein.



Tipp

Es gibt spezielle Internetseiten, auf denen man Inhalte wie Musik oder Fotos mit freien Lizenzen findet. Ein Beispiel sind ➔ **Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen)**, die genau festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung der Medieninhalte erlaubt ist, z. B. mit Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn sie nicht verändert und auch nicht kommerziell genutzt werden.

Quellenangabe

Der Text basiert auf den Hintergrundinformationen der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grenzen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für weiterführende Schulen der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.



CC-Lizenzen und freie Inhalte



Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, sollte man möglichst alle Inhalte selbst erstellen, z. B. Texte, Bilder, Videos oder Musik. Als Alternative kann man aber auch gemeinfreie Werke oder Werke unter freien Lizenzen verwenden. Sogenannte „freie Werke“ dürfen auch von Personen, die nicht Urheberin oder Urheber sind, weiterverwendet und genutzt werden. Die Urheberinnen und Urheber stellen ihre Werke anderen Personen unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung, ohne dass sie explizit um Erlaubnis gefragt werden müssen oder Geld verlangen.



Was sind CC-Lizenzen?

Ein Beispiel für freie Lizenzen sind die Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen). Die Organisation Creative Commons hat sich dazu ein Lizenz-System in Form von Bildzeichen und Abkürzungen überlegt. Die Lizenzen zeigen an, unter welchen Bedingungen Werke von anderen verwendet werden dürfen. Welche Lizenzen ein Werk bekommt, legen die Urheberinnen bzw. Urheber der Werke im Vorfeld zusammen mit Creative Commons fest.

Es gibt vier Grundzeichen bzw. Abkürzungen:



BY

Namensnennung

Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss genannt werden.



NC

Keine kommerzielle Verwendung

Mit der Verwendung des Werks darf kein Geld verdient werden.



ND

Keine Bearbeitung

Das Werk darf nicht verändert werden.



SA

Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Das bearbeitete Werk muss unter der gleichen CC-Lizenz weitergegeben werden.

Bei der Kennzeichnung von Inhalten werden die Bildzeichen und Abkürzungen oft kombiniert, sodass die Werke unter mehreren Bedingungen zusammen verwendet werden dürfen, z. B.



Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss genannt werden. Mit der Verwendung des Werks darf kein Geld verdient werden. Das Werk darf nicht verändert werden.



Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss genannt werden und das bearbeitete Werk muss unter der gleichen CC-Lizenz weitergegeben werden.

Wer ein Werk mit CC-Lizenz nutzt, muss die Bedingungen der Urheberin oder des Urhebers genau einhalten sowie Quellen und Lizenzen immer exakt angeben. Möchte man das Werk in einer Weise nutzen, die nicht von der CC-Lizenz abgedeckt ist, muss man dafür eine gesonderte Erlaubnis einholen.

Wie werden CC-Lizenzen angegeben?

Wird ein Werk mit CC-Lizenz genutzt, muss die verwendete Creative-Commons-Lizenz mit Versionsnummer und ggf. einem Länderzusatz angegeben werden. Das ist auch möglich mit den CC-Abkürzungen wie z. B. „CC BY-ND 2.0 DE“ (Namensnennung-Keine Bearbeitung, Version 2.0, Deutschland).

Abgesehen von der Angabe der CC-Lizenz müssen weitere Verweise erfolgen:

- Der Name der Urheberin oder des Urhebers bzw. Rechteinhaberin oder Rechteinhabers (Lizenzgebende) muss genannt werden. (Ausnahme: CC0-Lizenz, hier wird auf alle urheberrechtlichen Ansprüche verzichtet).
- Der Link bzw. die Internetadresse, unter der das Werk abgerufen werden kann, muss angegeben werden. Bei Druckmedien wird die Webadresse ausgeschrieben. Bei interaktiven Medien wie Apps oder Internetseiten wird ein Link auf die Lizenz gesetzt.
- Erlaubt die CC-Lizenz Bearbeitungen und werden Änderungen auch vorgenommen, so müssen diese kenntlich gemacht werden.

Wichtig: Die Angaben zu Urheberin bzw. Urheber, Lizenz und Fundstelle müssen vollständig und in einer eindeutigen Verbindung zum Werk sein. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu den CC-Lizenzbedingungen können abgemahnt werden. Eine Entscheidungsgrafik, welche Lizenz für welche Zwecke passend ist, finden Sie auf der Website des [Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung](#). Auf der Website von [Creative Commons](#) finden sich außerdem Datenbanken mit freien Werken.

GEMA

(„Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“)

Wer Musik öffentlich nutzt, muss die Urheberinnen und Urheber dafür bezahlen. Die GEMA ist ein Verein, in dem sich über 70.000 Urheberinnen und Urheber und Musikverleger zusammengeschlossen haben. Da es für Urheberinnen und Urheber selbst zu umständlich wäre, bei jeder einzelnen Nutzung ihrer Musik eine Zahlung zu verlangen, haben sie die GEMA damit beauftragt. Die GEMA schließt mit den Musikknutzenden Verträge. Die darin vereinbarte Bezahlung gibt sie dann an die Urheberinnen und Urheber weiter.

Urheberrechts- bzw. gemafreie Inhalte

Neben mit CC-Lizenzen gekennzeichneten Inhalten gibt es im Internet Datenbanken mit Fotos, Videos oder Musik, die komplett frei genutzt und zum Teil auch verändert werden dürfen. Solche Datenbanken sind z. B. ➔ **unsplash**, ➔ **Pexels**, ➔ **pixabay**, ➔ **Jamendo Music** oder ➔ **musicfox**. Die Urheberinnen und Urheber dieser Werke sind damit einverstanden, dass andere ihre Werke verwenden. Trotzdem sollte auch hier immer die Urheberin oder der Urheber genannt werden, wenn man ein Werk dieser Datenbanken nutzt.

Gemeinfreie Werke

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Ab diesem Zeitpunkt wird das Werk gemeinfrei und kann verwendet werden, ohne Urheberrechte zu verletzen bzw. eine Erlaubnis einzuholen. Bei Musikkompositionen mit Text erlischt der Urheberschutz 70 Jahre nach dem Tod der am längsten lebenden an der Musik beteiligten Person: Verfasserin bzw. Verfasser des Textes oder Komponistin bzw. Komponist der Musik.



Quellenangabe

Der Text basiert auf den Hintergrundinformationen der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grenzen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für weiterführende Schulen der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.

Gema („Gesellschaft für musikalisch Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“)

Wer Musik öffentlich nutzt, muss die Urheberinnen und Urheber dafür bezahlen. Die GEMA ist ein Verein, in dem sich über 70.000 Urheberinnen und Urheber und Musikverleger zusammengeschlossen haben. Da es für Urheberinnen und Urheber selbst zu umständlich wäre, bei jeder einzelnen Nutzung ihrer Musik eine Zahlung zu verlangen, haben sie die GEMA damit beauftragt. Die GEMA schließt mit den Musikknutzenden Verträge. Die darin vereinbarte Bezahlung gibt sie dann an die Urheberinnen und Urheber weiter.

Urheberrechts- bzw. gemafreie Inhalte

Neben mit CC-Lizenzen gekennzeichneten Inhalten gibt es im Internet Datenbanken mit Fotos, Videos oder Musik, die komplett frei genutzt und zum Teil auch verändert werden dürfen. Solche Datenbanken sind z. B. ➔ **unsplash**, ➔ **Pexels**, ➔ **pixabay**, ➔ **Jamendo Music** oder ➔ **musicfox**. Die Urheberinnen und Urheber dieser Werke sind damit einverstanden, dass andere ihre Werke verwenden. Trotzdem sollte auch hier immer die Urheberin oder der Urheber genannt werden, wenn man ein Werk dieser Datenbanken nutzt.

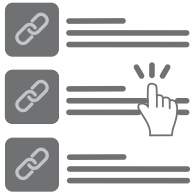
Gemeinfreie Werke

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Ab diesem Zeitpunkt wird das Werk gemeinfrei und kann verwendet werden, ohne Urheberrechte zu verletzen bzw. eine Erlaubnis einzuholen. Bei Musikkompositionen mit Text erlischt der Urheberschutz 70 Jahre nach dem Tod der am längsten lebenden an der Musik beteiligten Person: Verfasserin bzw. Verfasser des Textes oder Komponistin bzw. Komponist der Musik.



Quellenangabe

Der Text basiert auf den Hintergrundinformationen der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grenzen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für weiterführende Schulen der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.



Beratungsstellen und Hilfsangebote

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. – Fachverband für Erziehungs- und Familienberatung

Der Fachverband bietet ein Online-Beratungsangebot für ➔ **Jugendliche** und für ➔ **Eltern**. Das Angebot ermöglicht z. B. den Austausch mit Gleichaltrigen in Foren oder Gruppen-Chats oder eine professionelle Beratung durch Fachkräfte.

Jugend.support

➔ **Jugend.support** unterstützt Jugendliche, mit schwierigen Situationen im Internet umzugehen, z. B. Mobbing und Belästigung, Verstöße beim Recht am eigenen Bild, Unangenehmes und Extremes oder bei Notfällen.

Juuuport

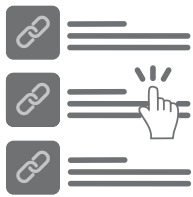
➔ **Juuuport** ist eine bundesweite Online-Beratungsstelle von Jugendlichen für Jugendliche. Sie finden dort Hilfe zu verschiedenen Themen und Problemen im Internet. Ehrenamtlich aktive Jugendliche und junge Erwachsene helfen Gleichaltrigen bei Online-Problemen wie Cybermobbing, Stress in sozialen Medien, Datenmissbrauch, Recht am eigenen Bild und Urheberrecht, exzessiver Mediennutzung oder Fake News.

Nummer gegen Kummer

Das Angebot ➔ **Nummer gegen Kummer** bietet anonyme Beratung und Hilfe bei unterschiedlichen Problemen – telefonisch und online. Neben Kindern und Jugendlichen können auch Eltern das Angebot nutzen.

Verbraucherzentrale Bayern

Bei Datenmissbrauch oder Verstößen gegen das Urheberrecht bzw. das Recht am eigenen Bild können sich Betroffene an die ➔ **Verbraucherzentrale** wenden. Die Verbraucherzentrale bietet Beratung telefonisch, online oder vor Ort an.



Weiterführende Informationsangebote



Online-Angebote

Bundeszentrale für politische Bildung: Urheberrecht

➔ www.bpb.de

Die Seite gibt umfassende Informationen rund um das Thema Urheberrecht aus geschichtlicher und gesellschaftlicher Sicht sowie einen Überblick über konkrete Anwendungsgebiete, z. B. Urheberrecht im Alltag, in Schule und Ausbildung, in Social-Media-Angeboten sowie zum Umgang mit Abmahnungen.

Creative Commons

➔ <https://creativecommons.org>

Die Organisation Creative Commons hat ein Lizenz-System in Form von Bildzeichen und Abkürzungen etabliert. Die Lizenzen zeigen an, unter welchen Bedingungen Werke von anderen verwendet werden dürfen. Mithilfe eines ➔ **Entscheidungs-Tools**, kann auch für eigene Werke die passende CC-Lizenz erstellt werden.

Gesetze im Internet:

Urheberrecht und Recht am eigenen Bild

➔ www.gesetze-im-internet.de

Das Online-Angebot des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesamts für Justiz stellt nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereit. Gesetze und Rechtsverordnungen können in aktueller Fassung abgerufen werden, so auch das ➔ „**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)**“ sowie das „Gesetz betreffend das ➔ **Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie** (KunstUrhG)“, dem sog. Recht am eigenen Bild.

IHK-Ratgeber: Streaming, Filesharing, Framing & Co. – Urheberrechte im Internet

➔ www.ihk-muenchen.de

Die Seite gibt Hinweise und Tipps zum Umgang mit Urheberrecht im Internet und digitalen Angeboten. Ein Praxis-Leitfaden enthält außerdem Informationen, wie Risiken erkannt und Urheberrechtsverletzungen vermieden werden können.

Internet-ABC: Was ist das Urheberrecht?

➔ www.internet-abc.de

Mithilfe eines einfachen Erklärvideos für Kinder wird das Thema Urheberrecht, Recht am eigenen Bild sowie Nutzungsmöglichkeiten bzw. -beschränkungen für eigene und fremde Werke besprochen.

iRights info: Fremde Inhalte auf eigenen Seiten

➔ www.irights.info

Die Seite gibt Hinweise und Tipps zur Verwendung fremder Inhalte wie Bilder, Musik, Videos oder Texte für eigene Blogs oder Social-Media-Angebote.

iRights info: Post vom Anwalt – was tun?

➔ www.irights.info

Die Seite gibt Hinweise und Tipps zum Umgang mit Abmahnungen im Fall von Urheberrechtsverletzungen.

iRights info: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt

➔ www.irights.info

Die Seite bietet unterschiedliche Informationen und Materialien rund um Fragen des Urheberrechts, z. B. im Bereich Wissen und Kunst, Bildung und Open Access, Texte, Fotos, Videos und Musik sowie Social-Media-Angebote.

iRights info: Urheber- und Persönlichkeitsrechte in sozialen Netzwerken

➔ www.irights.info

Die Seite bietet unterschiedliche Informationen rund um Urheber- und Persönlichkeitsrechte in Social-Media-Angeboten.

iRights info: Die besten Quellen für freie Musik im Netz

➔ www.irights.info

Auf der Seite finden Interessierte eine Übersicht an Online-Angeboten, über die freie Musik für eigene kreative Projekte heruntergeladen und genutzt werden kann.

Urheberrecht.de: Recht am eigenen Bild: Bildrechte zum Schutz der Privatsphäre

➔ www.urheberrecht.de

Die Seite bietet umfassende Informationen rund um das Thema Recht am eigenen Bild. Neben den wichtigsten Begriffen und rechtlichen Grundlagen wird auch der Umgang mit Verstößen thematisiert.

Urheberrecht.de:

Was gilt es beim geistigen Eigentum zu beachten?

➔ www.urheberrecht.de

Die Seite bietet umfassende Informationen rund um das Thema Urheberrecht. Neben den wichtigsten Begriffen und Grundlagen im Bereich Film, Fotos, Musik und Internet wird auch der Umgang mit Urheberrechtsverletzungen und Abmahnungen thematisiert.



Broschüren und Informationsmaterial

Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt! – Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet

Broschüre von iRights und Klicksafe

➔ www.irights.info

Recht am eigenen Bild – Tipps, Tricks und Klicks

Broschüre der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)

➔ www.blm.de

Recht am eigenen Bild – Tipps in Leichter Sprache

Broschüre der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)

➔ www.blm.de

Spielregeln im Internet 1 – 4:

Durchblicken im Rechte-Dschungel

Broschüren-Reihe von Klicksafe

➔ www.klicksafe.de

Urheberrecht – Tipps, Tricks und Klicks

Broschüre der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)

➔ www.blm.de

Impressum

Konzeption: Stiftung Medienpädagogik Bayern

Redaktion: Jutta Baumann, Simone Hirschbolz, Verena Radmanic, Julia Vatter (Stiftung Medienpädagogik Bayern)

Satz und Layout: Werbhaus, Georg Lange

Bildnachweise: Peter Weber Grafikdesign

Die entstandenen Materialien basieren zum Teil auf bereits bestehenden Materialien des Medienführerscheins Bayern:

- Bereich der Sonderpädagogischen Förderung: „Gamen, daddeln, zocken – Digitale Spiele hinterfragen und verantwortungsbewusst nutzen“ (Autorin: Annette Pola); „Liken, posten, teilen – Social-Media-Angebote hinterfragen und sicher nutzen“ (Autorin: Selma Brand);
- 5., 6. und 7. Jahrgangsstufe: „Ich im Netz I – Eigene Daten schützen und mit Bildern verantwortungsvoll umgehen“ (Autorin: Dr. Kristina Hopf); „Fakt oder Fake? Glaubwürdigkeit von Online-Quellen prüfen und bewerten“ (Autorin: Stefanie Rack); „Meine Medienstars – Inszenierungsstrategien durchschauen und hinterfragen“ (Autorin: Kim Beck);
- 8. und 9. Jahrgangsstufe: „Im Informationsdschungel – Meinungsbildungsprozesse verstehen und hinterfragen“ (Autoren: Dr. Olaf Selg, Dr. Achim Hackenberg); „Ich als Urheber – Urheberrechte kennen und reflektieren“ (Autorin: Dr. Kristina Hopf)

Digitale Elemente

Konzeption: Stiftung Medienpädagogik Bayern, Fish Blowing Bubbles GmbH

Redaktion: Jutta Baumann, Simone Hirschbolz, Verena Radmanic, Julia Vatter (Stiftung Medienpädagogik Bayern)

Grafische Gestaltung: Fish Blowing Bubbles GmbH

Film-Clips

Konzeption: Stiftung Medienpädagogik Bayern, Enrico Pallazzo – Gesellschaft für gute Unterhaltung GmbH

Redaktion: Jutta Baumann, Simone Hirschbolz, Verena Radmanic, Julia Vatter (Stiftung Medienpädagogik Bayern)

1. Auflage: München, 2022

Copyright: Stiftung Medienpädagogik Bayern

Alle Rechte vorbehalten



Entwicklung der Materialien im Rahmen des Pilotversuchs „Digitale Schule der Zukunft“ und gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und der Autoren ausgeschlossen ist.